

1. Änderungssatzung

vom 29.08.2022

zur

Satzung vom 20.05.2016

über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Ortsteil Grafchaft

Zur Wahrung des charakteristischen Orts- und Landschaftsbildes im Schmalleberger Sauerland hat der Rat der Stadt Schmalleberg auf Grundlage der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und des (damaligen) § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) am 28.04.2016 eine Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Ortsteil Grafchaft beschlossen.

Ebenfalls auf Grundlage der §§ 7 und 41 der GO NRW und des (aktuellen) § 89 der BauO NRW hat der Rat der Stadt Schmalleberg am 07.04.2022 die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Ortsteil Grafchaft vom 20.05.2016 mit nachfolgendem Inhalt beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der Absatz (1) der Satzung vom 20.05.2016 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Gestaltungssatzung gilt für den im Anlageplan zur 1. Änderungssatzung abgegrenzten, gegenüber dem Ursprungsplan um den bebaubaren Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 165 „Klosterblick“ erweiterten Geltungsbereich der Zone 2. Der entsprechend geänderte Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§2

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schmalleberg, den 29.08.2022


König

Bürgermeister

Anlage

Übersichtsplan Geltungsbereich gem. 1. Änderungssatzung

